

ANHANG V

(1) Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 wird wie folgt berichtigt:

- a) In SR.01.01.04.R0840 erhält der Titel folgende Fassung:  
„Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel verwenden“;
- b) In SR.01.01.04.R0850 erhält der Titel folgende Fassung:  
„Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die die Standardformel und ein internes Partialmodell verwenden“;
- c) In SR.01.01.04.R0860 erhält der Titel folgende Fassung:  
„Solvenzkapitalanforderung — für Gruppen, die interne Vollmodelle verwenden“;
- d) In S.05.01.01 erhält die zweite Tabelle folgende Fassung:

		„Geschäftsbereich für: <b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b> “			Geschäftsbereich für: <b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>				Gesamt
		Rechtschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport	Sache	
		<b>C0100</b>	<b>C0110</b>	<b>C0120</b>	<b>C0130</b>	<b>C0140</b>	<b>C0150</b>	<b>C0160</b>	
<b>Gebuchte Prämien</b>									
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	<b>R0110</b>				X	X	X	X	
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0120</b>				X	X	X	X	
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0130</b>	X	X	X					
Anteil der Rückversicherer	<b>R0140</b>								
Netto	<b>R0200</b>								
<b>Verdiente Prämien</b>									
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	<b>R0210</b>				X	X	X	X	
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0220</b>				X	X	X	X	
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0230</b>	X	X	X					

		Geschäftsbereich für: <b>Nichtlebensversicherungs- und Rückversicherungsverpflichtungen (Direktversicherungsgeschäft und in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft)</b>			Geschäftsbereich für: <b>in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft</b>			Gesamt	
		Rechtschutzversicherung	Beistand	Verschiedene finanzielle Verluste	Krankheit	Unfall	See, Luftfahrt und Transport		Sache
		<b>C0100</b>	<b>C0110</b>	<b>C0120</b>	<b>C0130</b>	<b>C0140</b>	<b>C0150</b>		<b>C0160</b>
Anteil der Rückversicherer	<b>R0240</b>								
Netto	<b>R0300</b>								
<b>Aufwendungen für Versicherungsfälle</b>									
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	<b>R0310</b>								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0320</b>								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0330</b>								
Anteil der Rückversicherer	<b>R0340</b>								
Netto	<b>R0400</b>								
<b>Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen</b>									
Brutto — Direktversicherungsgeschäft	<b>R0410</b>								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes proportionales Geschäft	<b>R0420</b>								
Brutto — in Rückdeckung übernommenes nichtproportionales Geschäft	<b>R0430</b>								
Anteil der Rückversicherer	<b>R0440</b>								
Netto	<b>R0500</b>							"	

e) In S.05.02.01 erhält Zeile R1300 folgende Fassung:

<b>„Gesamtaufwendungen</b>	<b>R1300</b>								"
----------------------------	--------------	--	--	--	--	--	--	--	---

f) In S.14.01.01.C0180 erhält der Titel folgende Fassung:

„Bester Schätzwert und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes“;

g) In S.23.01.01 erhält Zeile R0230 folgende Fassung:

„Abzüge für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten	<b>R0230</b>								"
---	--------------	--	--	--	--	--	--	--	---





- (2) Die Anhänge II und III der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2450 werden wie folgt berichtigt:
- a) In S.01.01.C0010/R0150 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:
- 1 — Vorgelegt
  - 2 — Nicht vorgelegt, da keine Organismen für gemeinsame Anlagen
  - 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen
  - 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8
  - 7 — Nicht fällig, da keine wesentlichen Änderungen seit der vierteljährlichen Übermittlung (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung)
  - 0 — Nicht vorgelegt (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)“;
- b) In S.01.01.C0010/R0160 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:
- 1 — Vorgelegt
  - 2 — Nicht vorgelegt, da keine strukturierten Produkte
  - 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen
  - 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8
  - 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)“;
- c) In S.01.01.C0010/R0200 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:
- 1 — Vorgelegt
  - 2 — Nicht vorgelegt, da keine Wertpapierleihgeschäfte und Repogeschäfte
  - 3 — Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen
  - 6 — Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8
  - 0 — Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)“;
- d) In S.02.02.C0020/R0130 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Geben Sie den Gesamtwert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für alle Währungen an.“;
- e) In S.02.02.C0030/R0130 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Geben Sie den Wert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für die Berichtswährung an.“;
- f) In S.02.02.C0040/R0130 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Geben Sie den Wert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für die sonstigen Währungen an, für die keine nach Währungen aufgeschlüsselten Angaben übermittelt werden.

In den Wert, der in diese Zelle einzutragen ist, fließen folglich die Beträge für die Berichtswährung (C0030/R0130) und für die nach Währung zu berichtenden Währungen (C0050/R0130) nicht mit ein.“;

- g) In S.02.02.C0050/R0130 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Geben Sie den Wert der Depotverbindlichkeiten und der Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen, Vermittlern und Rückversicherern für jede einzeln zu berichtende Währung an.“;
- h) In S.05.01.C0010 bis C0160/R1000 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Abschlusskosten sind Kosten, einschließlich Verlängerungsaufwendungen, die auf der Ebene des einzelnen Versicherungsvertrags anfallen und dem Unternehmen durch dessen Ausstellung entstehen. Hierunter fallen Provisionskosten sowie die Kosten für den Verkauf, die Zeichnung und die Initiierung eines ausgestellten Versicherungsvertrags. Auch Bewegungen abgegrenzter Abschlusskosten fallen darunter. Die Definition gilt entsprechend auch für Rückversicherungsunternehmen.
- Die Netto-Abschlusskosten beziehen sich auf die Summe aus dem Direktversicherungsgeschäft und dem in Rückdeckung übernommenen Geschäft, vermindert um den an Rückversicherungsunternehmen abgegebenen Betrag.“;
- i) In S.06.02. erhält Absatz 6 der Allgemeinen Bemerkungen folgende Fassung:
- „In der Tabelle „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ist jeder Vermögenswert einzeln aufzuführen, und zwar in so vielen Zeilen, wie zur ordnungsgemäßen Angabe aller in dieser Tabelle erfragten nicht monetären Variablen mit Ausnahme des Elements „Menge“ erforderlich sind. Wenn für denselben Vermögenswert einer Variable zwei Werte zugewiesen werden können, dann ist dieser Vermögenswert in mehr als einer Zeile zu übermitteln.“;
- j) In S.06.02.C0050, S. 07.01.C0050 und S.11.01.C0050 erhält Absatz 2 der Hinweise folgende Fassung:
- „Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.“;
- k) In S.06.02.C0110 und S.11.01.C0080 erhält Absatz 1 der Hinweise folgende Fassung:
- „ISO 3166-1 Alpha-2-Code des Landes, in dem Vermögenswerte des Unternehmens verwahrt werden. Bei der Ausweisung internationaler Verwahrstellen wie Euroclear ist das Verwahrungsland das Land, in dem die Verwahrungsdienstleistung vertraglich festgelegt wurde.“;
- l) In S.06.02.C0140 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Ausstehender Betrag, zum Nennwert, für alle Vermögenswerte, bei denen dieses Element relevant ist, und zum Nominalwert für CIC = 72, 73, 74, 75, 79 und 8. Dieses Element gilt nicht für die CIC-Kategorien 71 und 9. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Menge“ (C0130) übermittelt wird.“;
- m) In S.06.02.C0170 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Der gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechnete Wert. Dabei ist Folgendes zu beachten:
- entspricht bei Vermögenswerten, für die die ersten beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus den Elementen „Nennwert“ (ausstehender Kapitalbetrag, zum Nennwert oder Nominalwert) und „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ zuzüglich „Aufgelaufene Zinsen“;
  - entspricht bei Vermögenswerten, für die diese beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus „Menge“ und „Solvabilität-II-Preis je Einheit“;
  - bei Vermögenswerten, die in die Vermögenswertkategorien 71 und 9 einzustufen sind, ist der Solvabilität-II-Wert anzugeben.“;
- n) In S.06.02.C0380 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Betrag in Prozent des Nennwerts, Preis des Vermögenswerts ohne aufgelaufene Zinsen, sofern relevant.
- Dieses Element ist zu übermitteln, wenn im ersten Teil des Meldebogens unter „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ein „Nennwert“ (C0140) eingetragen wurde, außer für die CIC-Kategorien 71 und 9.
- Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Solvabilität-II-Preis je Einheit“ (C0370) gemeldet wird.“;

- o) In S.08.01 erhält Absatz 3 der Allgemeinen Bemerkungen folgende Fassung:
- „Derivate gelten als Vermögenswerte, wenn ihr Solvabilität-II-Wert positiv oder gleich null ist. Sie gelten als Verbindlichkeiten, wenn ihr Solvabilität-II-Wert negativ ist. Zu übermitteln sind sowohl als Vermögenswerte als auch als Verbindlichkeiten gewertete Derivate.“;
- p) In S.08.02.C0230 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechneter Wert des Derivats zum Handels- (Ablaufs- oder Verkaufs-) oder Fälligkeitstermin. Er kann positiv, negativ oder gleich Null sein.“;
- q) In S.09.01.C0100 und C0110 wird am Ende der Hinweise Folgendes hinzugefügt:
- „Diese Berechnung sollte ohne aufgelaufene Zinsen durchgeführt werden.“;
- r) In S.11.01.C0100 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Ausstehender Betrag, zum Nennwert, für alle Vermögenswerte, bei denen dieses Element relevant ist, und zum Nominalwert für CIC = 72, 73, 74, 75, 79 und 8. Dieses Element gilt nicht für die CIC-Kategorien 71 und 9. Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Menge“ (C0090) übermittelt wird.“;
- s) In S.11.01.C0120 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Der gemäß Artikel 75 der Richtlinie 2009/138/EG berechnete Wert. Dabei ist Folgendes zu beachten:
- entspricht bei Vermögenswerten, für die die ersten beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus den Elementen „Nennwert“ (ausstehender Kapitalbetrag, zum Nennwert oder Nominalwert) und „Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit“ zuzüglich „Aufgelaufene Zinsen“;
  - entspricht bei Vermögenswerten, für die diese beiden Elemente relevant sind, dem Produkt aus „Menge“ und „Solvabilität-II-Preis je Einheit“;
  - bei Vermögenswerten, die in die Vermögenswertkategorien 71 und 9 einzustufen sind, ist der Solvabilität-II-Wert anzugeben.“;
- t) In S.11.01.C0270 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Betrag in Prozent des Nennwerts, Preis des Vermögenswerts ohne aufgelaufene Zinsen, sofern relevant.
- Dieses Element ist zu übermitteln, wenn im ersten Teil des Meldebogens unter „Angaben zu den gehaltenen Positionen“ ein „Nennwert“ (C0100) eingetragen wurde, außer für die CIC-Kategorien 71 und 9.
- Dieses Element ist nicht zu übermitteln, wenn das Element „Solvabilität-II-Preis je Einheit“ (C0260) gemeldet wird.“;
- u) In S.23.01.R0290/C0030 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.“;
- v) In S.23.01.R0290/C0040 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für Tier 2 erfüllen.“;
- w) In S.23.01.R0290/C0050 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Dies ist der Betrag der Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für Tier 3 erfüllen.“;
- x) In S.25.01 erhält Absatz 4 der Allgemeinen Bemerkungen folgende Fassung:
- „Berechnung des „q-Faktors“ =  $\frac{\text{adjustment}}{BSCR' - nSCR_{int}}$ , wobei gilt:
- *adjustment* = nach einer der drei oben beschriebenen Methoden berechnete Anpassung

- BSCR' = entsprechend den Angaben (C0040/R0100) in diesem Meldebogen berechnete Basissolvenzkapitalanforderung
- nSCR<sub>int</sub> = entsprechend den Angaben (C0040/R0070) in diesem Meldebogen berechnete fiktive Solvenzkapitalanforderung für das Risiko immaterieller Vermögenswerte“;
- y) In S.26.05.R0230/C0020 wird in den Hinweisen Folgendes gestrichen:
- „Wenn R0010/C0010 = 1, gibt dieses Element die Gesamtkapitalanforderung für das Untermodul Nichtlebensversicherungsprämien- und -rückstellungsrisiko an, die unter Verwendung von Vereinfachungen berechnet wurde.“;
- z) In S.27.01 wird die Zeile für Z0010 gestrichen;
- (aa) In S. 27.01 werden alle Bezugnahmen auf „EWR-“ ersetzt durch „festgelegte“ bzw. „festgelegten“ bzw. „festgelegten Gebiet“;
- (bb) In S.27.01.C0410/R1950 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Festgelegter Bruttoschaden aufgrund von Bodensenkungen und Erdbeben vor Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen.“;
- (cc) In S.27.01.C0420/R1950 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Dies ist der Bodensenkungs- und Erdbebenrisikofaktor für die Kapitalanforderung für das Hoheitsgebiet Frankreichs vor Berücksichtigung des Diversifikationseffekts zwischen den Zonen“;
- (dd) In S.27.01.C1320/R3700–R4010, C1330/R3700–R4010, C1340/R3700–R4010, C1350/R3700–R4010, C1360/R3700–R4010 erhalten die Anweisungen folgende Fassung:
- „Der Durchschnittswert der von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für die größte Unfallrisikokonzentration zu zahlenden Leistungen.“;
- (ee) In S.31.01.C0140 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Höhe der Bareinlagen, die das Unternehmen von den Rückversicherern erhalten hat.“;
- (ff) In S.31.02.C0030 und C0200 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Der Zweckgesellschaft vom Unternehmen zugewiesener interner Code in dieser Rangfolge:
- Rechtsträgerkennung (LEI);
  - Spezifischer Code
- Dieser Code muss für jede Zweckgesellschaft eindeutig sein und für nachfolgende Berichte unverändert beibehalten werden.“;
- (gg) In S.31.01.C0230, S. 31.02.C0290 wird am Ende der Hinweise Folgendes hinzugefügt:
- „Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:
- 0 — Bonitätsstufe 0
  - 1 — Bonitätsstufe 1
  - 2 — Bonitätsstufe 2
  - 3 — Bonitätsstufe 3
  - 4 — Bonitätsstufe 4
  - 5 — Bonitätsstufe 5

6 — Bonitätsstufe 6

9 — Kein Rating verfügbar“;

(hh) In S.36.03.C0160 erhalten die Geschäftsbereiche 29 bis 36 in den Hinweisen folgende Fassung:

„29 — Krankenversicherung

30 — Versicherung mit Überschussbeteiligung

31 — Indexgebundene und fondsgebundene Versicherung

32 — Sonstige Lebensversicherung

33 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit Krankenversicherungsverpflichtungen

34 — Renten aus Nichtlebensversicherungsverträgen und im Zusammenhang mit anderen Versicherungsverpflichtungen (mit Ausnahme von Krankenversicherungsverpflichtungen)

35 — Krankenversicherung

36 — Lebensrückversicherung“.

(3) Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 wird wie folgt berichtigt:

a) In S.12.01.Z0030 erhält Absatz 2 der Hinweise folgende Fassung:

„Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein“;

b) In S.12.01 erhält die erste Spalte der Anweisungen für R0340 folgende Fassung:

„C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0340“;

c) In S.12.01.C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0110, C0150/R0110, C0210/R0110, C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0120, C0150/R0120, C0210/R0120, C0020, C0030, C0060, C0090, C0100, C0160, C0190, C0200/R0130, C0150/R0130 und C0210/R0130 erhält Absatz 2 der Anweisungen folgende Fassung:

„Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.“;

d) In S.14.01.C0180 erhält die Bezeichnung des Elements folgende Fassung:

„Bester Schätzwert und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes“;

e) In S.14.01.C0180 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Betrag des besten Schätzwerts, brutto, und versicherungstechnische Rückstellungen als Ganzes, berechnet nach homogenen Risikogruppen“;

f) In S.16.01 wird in den Allgemeinen Bemerkungen Folgendes gestrichen (Absatz 8):

„Die Beträge sind bei der Meldung nach dem Jahr der die Rentenansprüche bedingenden Schadenfälle zu ordnen.“;

g) In S.16.01.Z0030 erhält Absatz 1 der Hinweise folgende Fassung:

„Geben Sie den alphabetischen ISO-4217-Code der Währung an, in der die Verpflichtung beglichen wird. Alle Beträge, die nicht nach Währungen aufgeschlüsselt berichtet werden, sind in der Berichtswährung des Unternehmens zu übermitteln.“;

h) In S.16.01.C0010/R0030 und C0070/R0040-R0190 wird am Ende der Hinweise Folgendes hinzugefügt:

„Die Angaben sind ohne Abzug der Rückversicherung zu übermitteln.“;

- i) In S.16.01.C0080/R0040-R0190 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Das Ergebnis der Entwicklung auf nicht abgezinster Basis, berechnet als die nicht abgezinste Rückstellungen für Rentenansprüche zu Beginn des Jahres N, abzüglich der im Jahr N geleisteten Rentenzahlungen und abzüglich der nicht abgezinste Rückstellungen für Rentenansprüche zum Ende des Jahres N.“;

- j) In S.17.01.Z0030 erhält Absatz 2 der Hinweise folgende Fassung:

„Wenn Element Z0020 = 2, tragen Sie bitte „0“ ein“;

- k) In S.17.01.C0020 bis C0170/R0290, C0180/R0290, C0020 bis C0170/R0300, C0180/R0300, C0020 bis C0170/R0310 und C0180/R0310 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Dieser Wert ist als negativer Wert vorzulegen, wenn er die versicherungstechnischen Rückstellungen verringert.“;

- l) In S.19.01.C0180/R0100 bis R0260 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Insgesamt enthält die Spalte „Summe aller Jahre“ die Summe aller Daten in den Zeilen (Summe aller in das jeweilige Schaden-/Zeichnungsjahr übertragenen Zahlungen), einschließlich der Gesamtsumme.“;

- m) In S.23.01 wird die Zeile R0230/C0050 nach der Zeile R0230/C0040 eingefügt:

„R0230/C0050	Abzug für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten — Tier 3	Dies ist die Höhe des Abzugs für Beteiligungen an Finanz- und Kreditinstituten, die gemäß Artikel 68 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 von Tier-3-Bestandteilen abgezogen werden.“
--------------	--	--

- n) In S.23.01.R0500/C0010 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen und der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für Tier 1, Tier 2 und Tier 3 erfüllen und somit zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen.“;

- o) In S.23.01.R0500/C0020 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für die Einstufung als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und somit zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen.“;

- p) In S.23.01.R0500/C0030 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für die Einstufung als gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und somit zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen.“;

- q) In S.23.01.R0500/C0040 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen und der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für die Einstufung als Tier 2 erfüllen und somit zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen.“;

- r) In S.23.01.R0500/C0050 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen und der ergänzenden Eigenmittelbestandteile, die die Kriterien für die Einstufung als Tier 3 erfüllen und somit zur Erfüllung der SCR zur Verfügung stehen.“;

- s) In S.23.01.R0510/C0010 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für Tier 1 und Tier 2 erfüllen und somit zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehen.“;

- t) In S.23.01.R0510/C0020 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für die Einstufung als nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und somit zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehen.“;
- u) In S.23.01.R0510/C0030 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für die Einstufung als gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen und somit zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehen.“;
- v) In S.23.01.R0510/C0040 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Dies ist die Summe aller Basiseigenmittelbestandteile nach Abzügen, die die Kriterien für die Einstufung als Tier 2 erfüllen und somit zur Erfüllung der MCR zur Verfügung stehen.“;
- w) In S.24.01.C0030, S. 24.01.C0100, S. 24.01.C0250, S. 24.01.C0320, S. 24.01.C0390, S. 24.01.C0460 und S.24.01.C0530 erhält Absatz 2 folgende Fassung:
- „Wenn für ein und denselben Vermögenswert, der in zwei oder mehr verschiedenen Währungen begeben wird, derselbe ID-Code angegeben werden muss und der in Element C0040 angegebene Code aus dem ID-Code des Vermögenswerts und dem alphabetischen Währungscode nach ISO 4217 zusammengesetzt ist, dann ist als „Art des ID-Codes des Vermögenswerts“ die Option 99 und die Option für den ursprünglichen ID-Code des Vermögenswerts anzugeben, und zwar nach dem Muster des folgenden Beispiels, in dem sich der gemeldete Code aus ISIN-Code + Währungscode zusammensetzt: „99/1“.“;
- x) In S.29.01.01 — R0200 erhält der Titel folgende Fassung:
- „Veränderungen aufgrund versicherungstechnischer Nettorückstellungen“;
- y) In S.29.02.C0010/R0030 erhält Absatz 1 zweiter Gedankenstrich der Hinweise folgende Fassung:
- „für die im Berichtszeitraum getilgten finanziellen und nachrangigen Verbindlichkeiten: Differenz zwischen dem Tilgungspreis und dem Solvabilität-II-Wert am Ende des letzten Berichtszeitraums;“;
- z) In S.29.03.C0010–C0020/R0090; C0050-C0060/R0240 erhält Absatz 2 erster Gedankenstrich der Hinweise folgende Fassung:
- „Nehmen Sie den Anfangswert des besten Schätzwerts (Zelle C0010/R0010), einschließlich der auf diesen Wert angewandten Anpassungen (Zellen C0010/R0010-R0040) sowie der Auswirkung der Aufzinsung, der im Jahr N projizierten Zahlungsströme und der Erfahrung (C0010/R0060-R0080 bzw. C0020/R0060-R0080);“;
- (aa) In S.29.04.Z0010 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Geschäftsbereiche, nach denen eine Aufschlüsselung der nach Zeiträumen durchgeführten Analyse erforderlich ist. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:
- 1-1 und 13 Krankheitskostenversicherung
  - 2-2 und 14 Einkommensersatzversicherung
  - 3-3 und 15 Arbeitsunfallversicherung
  - 4-4 und 16 Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung
  - 5-5 und 17 Sonstige Kraftfahrtversicherung
  - 6-6 und 18 See-, Luftfahrt- und Transportversicherung
  - 7-7 und 19 Feuer- und andere Sachversicherungen
  - 8-8 und 20 Allgemeine Haftpflichtversicherung
  - 9-9 und 21 Kredit- und Kautionsversicherung

10-10 und 22 Rechtsschutzversicherung

11-11 und 23 Beistand

12-12 und 24 Verschiedene finanzielle Verluste

25 — Nichtproportionale Krankenrückversicherung

26 — Nichtproportionale Unfallrückversicherung

27 — Nichtproportionale See-, Luftfahrt- und Transportrückversicherung

28 — Nichtproportionale Sachrückversicherung

37 — Lebensversicherung (einschließlich der in Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 definierten Geschäftsbereiche 29 bis 34).

38 — Krankenversicherung nach Art der Lebensversicherung (einschließlich Geschäftsbereiche 35 und 36)“;

(bb) In S.30.01.C0310 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Die auf fakultativer Basis rückversicherte Summe ist der Teil der Versicherungssumme, die auf fakultativer Basis rückversichert wird. Der Betrag muss mit der in C0290 angegebenen Versicherungssumme übereinstimmen und gibt die maximale Haftung (100 %) der Rückversicherer wieder, die Risiken auf fakultativer Basis rückversichern.“;

(cc) In S.30.02.C0090 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Gibt die Tätigkeiten des beteiligten Maklers wieder, wie vom Unternehmen erachtet. Bei einer Kombination von Tätigkeiten müssen alle Tätigkeiten durch Komma getrennt angegeben werden:

1 — Mittlertätigkeit für Platzierung

2 — Platzierungsgeschäft im Namen von

3 — Finanzdienstleistungen“;

(dd) In S.30.02.C0220 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Gibt die Tätigkeiten des beteiligten Maklers wieder, wie vom Unternehmen erachtet. Bei einer Kombination von Tätigkeiten müssen alle Tätigkeiten durch Komma getrennt angegeben werden:

1 — Mittlertätigkeit für Platzierung

2 — Platzierungsgeschäft im Namen von

3 — Finanzdienstleistungen“;

(ee) In S.30.02.C0350 wird am Ende der Hinweise Folgendes hinzugefügt:

„Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:

0 — Bonitätsstufe 0

1 — Bonitätsstufe 1

2 — Bonitätsstufe 2

3 — Bonitätsstufe 3

4 — Bonitätsstufe 4

5 — Bonitätsstufe 5

6 — Bonitätsstufe 6

9 — Kein Rating verfügbar“;

(ff) In S.30.04.C0090 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Gibt die Tätigkeiten des beteiligten Maklers wieder, wie vom Unternehmen erachtet. Bei einer Kombination von Tätigkeiten müssen alle Tätigkeiten durch Komma getrennt angegeben werden:

- 1 — Mittlertätigkeit für Platzierung
- 2 — Platzierungsgeschäft im Namen von
- 3 — Finanzdienstleistungen“;

(gg) In S.30.04.C0310 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Art des im Element „Sicherungsgeber“ angegebenen Codes. Aus der folgenden erschöpfenden Liste ist eine Option auszuwählen:

- 1 — LEI
- 9 — Nicht verfügbar“;

(hh) In S.36.03 erhält Absatz 2 der Allgemeinen Bemerkungen folgende Fassung:

„Zweck dieses Meldebogens ist die Erfassung von Informationen über alle gruppeninternen Transaktionen (bedeutende, außerordentlich bedeutende und auf jeden Fall zu meldende) in Bezug auf die interne Rückversicherung innerhalb einer angegebenen Gruppe gemäß Artikel 213 Absatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/138/EG. Hierzu zählen unter anderem folgende Transaktionen:“.

(4) Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 wird wie folgt berichtigt:

a) In S.11.01 erhalten Absatz 11 zweiter Gedankenstrich, Absatz 12 zweiter Gedankenstrich und Absatz 14 zweiter Gedankenstrich der Allgemeinen Bemerkungen folgende Fassung:

„— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten;“;

b) In S.11.01 erhält Absatz 15 zweiter Gedankenstrich der Allgemeinen Bemerkungen folgende Fassung:

„— Die von beteiligten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften oder gemischten Finanzholdinggesellschaften gemäß Methode 2 direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten;“;

c) In S.11.01 erhalten Absatz 11 dritter Gedankenstrich und Absatz 14 dritter Gedankenstrich der Allgemeinen Bemerkungen folgende Fassung:

„— Die von gemäß Artikel 335 Absatz 1 Buchstaben a, b und c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 konsolidierten Unternehmen direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind nach Einzelposten zu berichten;“;

d) In S.11.01 erhält Absatz 12 dritter Gedankenstrich der Allgemeinen Bemerkungen folgende Fassung:

„— Die von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) handelt, direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind zeilenweise nach Unternehmen zu berichten;“;

e) In S.11.01 erhält Absatz 15 dritter Gedankenstrich der Allgemeinen Bemerkungen folgende Fassung:

„— Die von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, Versicherungsholdinggesellschaften, Nebendienstleistungsunternehmen und Zweckgesellschaften, bei denen es sich um Tochtergesellschaften (im Europäischen Wirtschaftsraum, außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit gegeben) und außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (Gleichwertigkeit nicht gegeben)) gemäß Methode 2 handelt, direkt als Sicherheit gehaltenen (d. h. nicht nach dem Look-Through-Ansatz ermittelten) Vermögenswerte sind zeilenweise nach Unternehmen zu berichten;“;

- f) In S.23.01 wird die Zeile R0230/C0050 nach der Zeile R0230/C0040 eingefügt:

„R0230/C0050	Abzüge für Beteiligungen an anderen Finanzunternehmen, einschließlich nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen — Tier 3	Dies ist der Abzug von Beteiligungen an Kreditinstituten, Wertpapierfirmen, Finanzinstituten, Verwaltern alternativer Investmentfonds, OGAW-Verwaltungsgesellschaften, Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung und nicht der Aufsicht unterliegenden Unternehmen, die Finanzgeschäfte tätigen, einschließlich Beteiligungen, die gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG abzugsfähig sind.  Diese Beteiligungen werden von den Basiseigenmitteln abgezogen und den Zeilen R0410 bis R0440 gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften wieder als Eigenmittel hinzugeschlagen, wodurch die Berechnung der verhältnismäßigen SCR-Anteile sowohl bei Ausschluss als auch bei Einbeziehung von Unternehmen aus anderen Finanzbranchen erleichtert wird — Tier 3.“
--------------	---	--

- g) In S.23.01 wird die Zeile R0440/C0050 nach der Zeile R0440/C0040 eingefügt:

„R0440/C0050	Gesamtbetrag der Eigenmittel anderer Finanzbranchen — Tier 3	Gesamtbetrag der Eigenmittel in anderen Finanzbranchen — Tier 3.  Der Gesamtbetrag der in Position R0230/C0010 in Abzug gebrachten Eigenmittel wird hier erneut angegeben, jedoch nach Anpassung aufgrund der nicht verfügbaren Eigenmittel gemäß den maßgeblichen Branchenvorschriften und nach den Abzügen gemäß Artikel 228 Absatz 2 der Richtlinie 2009/138/EG.“
--------------	--	--

- h) In S.23.01.R0520/C0010 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Dies ist der Gesamtbetrag der Eigenmittel des Unternehmens, der die Basiseigenmittel nach Abzügen sowie die ergänzenden Eigenmittel umfasst, die für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.“;

- i) In S.23.01.R0520/C0020 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Dies ist der Betrag der Eigenmittel des Unternehmens, der die Basiseigenmittel nach Abzügen umfasst, die für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.“;

- j) In S.23.01.R0520/C0030 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Dies ist der Betrag der Eigenmittel des Unternehmens, der die Basiseigenmittel nach Abzügen umfasst, die für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.“;

- k) In S.23.01.R0520/C0040 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Dies ist der Betrag der Eigenmittel des Unternehmens, der die Basiseigenmittel nach Abzügen sowie die ergänzenden Eigenmittel umfasst, die für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für Tier 2 erfüllen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.“;

- l) In S.23.01.R0520/C0050 erhalten die Hinweise folgende Fassung:

„Dies ist der Betrag der Eigenmittel des Unternehmens, der die Basiseigenmittel nach Abzügen sowie die ergänzenden Eigenmittel umfasst, die für die Erfüllung der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für Tier 3 erfüllen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.“;

- m) In S.23.01.R0530/C0010 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Dies ist der Gesamtbetrag der Eigenmittel des Unternehmens, der die Basiseigenmittel nach Abzügen umfasst, die für die Erfüllung des Mindestbetrags der konsolidierten SCR für die Gruppe zur Verfügung stehen; davon ausgeschlossen sind die Eigenmittel aus anderen Finanzbranchen und aus den durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen.“;
- n) In S.23.01.R0530/C0020 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Dies ist der Betrag der Eigenmittel des Unternehmens, der die Basiseigenmittel nach Abzügen umfasst, die für die Erfüllung des Mindestbetrags der SCR für eine Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für nicht gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.“;
- o) In S.23.01.R0530/C0030 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Dies ist der Betrag der Eigenmittel der Gruppe, der die Basiseigenmittel nach Abzügen umfasst, die für die Erfüllung des Mindestbetrags der SCR für eine Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für gebundene Tier-1-Bestandteile erfüllen.“;
- p) In S.23.01.R0530/C0040 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Dies ist der Betrag der Eigenmittel des Unternehmens, der die Basiseigenmittel nach Abzügen umfasst, die für die Erfüllung des Mindestbetrags der SCR für eine Gruppe zur Verfügung stehen und die Kriterien für Tier-2-Bestandteile erfüllen.“;
- q) In S.23.01.R0680/C0010 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Die SCR für die Gruppe ist die Summe der gemäß Artikel 336 Buchstaben a, b, c und d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 berechneten konsolidierten SCR für die Gruppe (R0590/C0010) und der SCR für die durch die Abzugs- und Aggregationsmethode einbezogenen Unternehmen (R0670/C0010).“;
- r) In S.25.02.C0070 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Diese Zelle enthält für jede Komponente den nach dem internen Partialmodell berechneten Betrag. Daher muss der nach der Standardformel berechnete Betrag der Differenz zwischen den Beträgen entsprechen, die in C0030 und C0070 ausgewiesen sind.“;
- s) In S.32.01.C0140 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „(Rück-)Versicherungsunternehmen müssen ihr versicherungstechnisches Ergebnis gemäß ihrem Jahresabschluss melden. Das Ergebnis ist als monetärer Betrag anzugeben. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.“;
- t) In S.32.01.C0150 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „(Rück-)Versicherungsunternehmen müssen ihr Anlageergebnis gemäß ihrem Jahresabschluss melden. Das Ergebnis ist als monetärer Betrag anzugeben. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.
- Dieser Wert darf keinen bereits in C0140 gemeldeten Wert beinhalten.“;
- u) In S.32.01.C0160 erhalten die Hinweise folgende Fassung:
- „Alle in die Gruppenaufsicht einbezogenen verbundenen Unternehmen im Sinne des Artikels 212 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/138/EG müssen ihr Gesamtergebnis gemäß ihrem Jahresabschluss melden. Das Ergebnis ist als monetärer Betrag anzugeben. Es ist die Berichtswährung der Gruppe zu verwenden.“;
- v) In S.36.01, S. 36.02, S. 36.03 und S.36.04 wird der dritte Absatz der Allgemeinen Bemerkungen gestrichen.
- (5) Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 wird wie folgt berichtigt:
- a) In Code 7 erhält die Definition folgende Fassung:
- „Geld in physischer Form, Zahlungsmitteläquivalente, Bankeinlagen und sonstige Geldeinlagen“;
- b) In Code 0 erhält die Definition folgende Fassung:
- „Sonstige Vermögenswerte, die unter „Sonstige Anlagen“ gemeldet werden“.

(6) Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 wird wie folgt berichtigt:

a) Die Codes „Land“, „XV“, „XL“ und „XT“ erhalten folgende Fassung:

„Erste zwei Positionen — Vermögenswerte notiert in		Definition
Land	Ländercode nach ISO 3166-1 Alpha-2	Anzugeben ist der Code nach ISO 3166-1 Alpha-2 des Landes, in dem der Vermögenswert notiert ist. Ein Vermögenswert gilt als notiert, wenn er an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2014/65/EU gehandelt wird. Ist der Vermögenswert in mehr als einem Land notiert oder zieht das Unternehmen zu Bewertungszwecken einen Preisanbieter heran, der den geregelten Märkten oder dem multilateralen Handelssystem angehört, in denen der Vermögenswert notiert ist, ist das Land des geregelten Marktes oder des multilateralen Handelssystems anzugeben, das zu Bewertungszwecken als Referenz herangezogen wird.
XV	In einem oder mehreren Ländern notierte Vermögenswerte	Anzugeben sind Vermögenswerte, die in einem oder mehreren Ländern notiert sind, wobei das Unternehmen zu Bewertungszwecken jedoch einen Preisanbieter heranzieht, der den geregelten Märkten oder dem multilateralen Handelssystem, in denen der Vermögenswert notiert ist, nicht angehört.
XL	Nicht notierte Vermögenswerte	Anzugeben sind Vermögenswerte, die nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2014/65/EU gehandelt werden.
XT	Nicht an der Börse handelbare Vermögenswerte	Anzugeben sind Vermögenswerte, die ihrem Charakter nach nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2014/65/EU gehandelt werden können.“

b) Nach der Zeile des Codes „0“ (Sonstige Anlagen) wird die folgende neue Zeile eingefügt:

„09	Sonstige Anlagen	Sonstige unter „Sonstige Anlagen“ gemeldete Vermögenswerte“
-----	------------------	---